

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (L)**  
**Vorlage Nr. 19/556 (L)**

**Neufassung der Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)  
am 17.01.2019**

**Geplanter Erlass der Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im  
Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen**

**A. Sachdarstellung**

Mit Beschluss zur Drs. 19/62 S bittet die Stadtbürgerschaft den Senat, das Areal der sog. Binnendüne in der Bremer Schweiz mit Ausnahme des Bereichs unmittelbar an der Straße „An der Landesgrenze“ unter Landschaftsschutz zu stellen.

Ziel der geplanten Landschaftsschutzgebietsverordnung ist es, die historische Binnendüne in der „Bremer Schweiz“ (Bremen-Nord) und das angrenzende Urnengräberfeld als einzigartige und schützenswerte Objekte mit allen umgebenden Flächen zwischen den Straßen Im neuen Kamp, Am Steending, Wölpscher Straße und An der Landesgrenze insgesamt als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Zu den bereits unter Landschaftsschutz stehenden Flächen kommen damit die im Nordwesten und im Südosten gelegenen Bereiche der Binnendüne hinzu, die mit der 23. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 26.03.2002 aus dem Geltungsbereich der LSG-Verordnung entlassen wurden, weil seinerzeit hier eine Bebauung vorgesehen war. Der neue Flächennutzungsplan sieht für den gesamten Bereich jetzt Flächen für die Landwirtschaft vor. Im Landschaftsprogramm sind die Flächen als Landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. als Freiflächen dargestellt und als Bereich, für den die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes aufgrund der Schutzbedürftigkeit geplant ist bzw. für den die fachliche Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt ist.

Ausgenommen von der Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet bleibt ein Streifen südlich der Straße An der Landesgrenze, der im Flächennutzungsplan weiß gekennzeichnet ist und der einreihig bebaut werden kann. Die Bebauung muss sich in ihrer Art und in ihrem Umfang an der bereits vorhandenen Wohnbebauung auf der gegenüberliegenden niedersächsischen Seite orientieren. Außerdem eine Fläche im Südwesten des Gebietes, die gemäß B-Plan 942 als Wohnbaufläche festgesetzt ist, sowie die bestehende Bebauung entlang Am Steending und Wölpscher Straße.

Das Gebiet erfüllt die fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Es zeichnet sich insgesamt durch eine Vielzahl unterschiedlicher erhaltenswerter und schutzwürdiger Landschaftselemente wie Hecken, Waldbereiche, Gräben und Binnendüne und durch ein landwirtschaftliches Nutzungsmosaik mit verschiedenen Grünland- und Ackerflächen mit den dort lebenden Tier- und Pflanzenarten aus. Sie sind wertvolle Elemente für die Vernetzung der Landschaft. Die Binnendüne und das angrenzende Urnengräberfeld sind erhaltenswerte und bedeutsame Geotope. Darüber hinaus hat das Gebiet eine

wichtige Funktion als Naherholungsgebiet. Schutzzweck ist damit der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit dieser Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Biotopverbund.

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) hat der Einleitung des Verfahrens zum Erlass der Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen in der Sitzung am 27. Oktober 2016 zugestimmt.

In der der sogenannten Trägerbeteiligung vorangegangenen Grobabstimmung haben die Vertreter der anerkannten Naturschutzverbände im Gespräch am 19. Oktober 2016 die Planung zur Kenntnis genommen. Im Trägerbeteiligungsverfahren gab es nur redaktionelle Hinweise des Senators für Justiz und die Bitte des Bauamtes Bremen-Nord die vorgesehenen Wohnbaufläche zu vergrößern. Der BUND bat um einen Verzicht der geplanten Bebauung. Von zwei Stellen wurde auf die notwendige Unterhaltung der im Gebiet befindlichen Gräben hingewiesen. Weitere Anregungen und Bedenken sind im Rahmen dieses Verfahrensschrittes nicht eingegangen. Die Anregung und Bedenken wurden bis auf die Einwendungen des Bauamtes Bremen-Nord und des BUND zur Wohnbaufläche berücksichtigt.

Der Entwurf der Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen wurde durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Der Entwurf der Rechtsverordnung lag nebst Karten in der Zeit vom 21. August bis 11. Oktober 2017 gemäß § 21 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BremNatG) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1) öffentlich aus. Hierbei gab es in diesem Zeitraum sechs Einwendungen gegen die Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen.

Im Ordnungsverfahren sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegen die anderen Gemeinwohlinteressen abzuwägen. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken ist in der anhängenden Tabelle näher aufgeführt (s. Anlage 4).

## **B. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen**

Keine.

## **C. Beschlussvorschlag**

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen zu und bittet um Weiterleitung des Entwurfs an den Senat der Freien Hansestadt Bremen zur Beschlussfassung.

### Anlagen:

- Anlage 1: Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen
- Anlage 2: Aufhebungskarte
- Anlage 3: Verordnungskarte
- Anlage 4: Tabelle – Prüfergebnis der obersten Naturschutzbehörde nach öffentlicher Auslegung

## **Verordnung über Landschaftsschutzgebietsverordnungen im Ortsteil Lüssum-Bockhorn der Stadtgemeinde Bremen**

### **Vom....**

Aufgrund des § 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 – 790-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2017 (Brem.GBl. S. 73) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### **Artikel 1**

## **Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne Bockhorn“ in der Stadtgemeinde Bremen**

### **§ 1**

#### **Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet**

Im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen wird im Stadtteil Blumenthal, Ortsteil Lüssum-Bockhorn, der in § 2 näher bezeichnete Landschaftsteil unter Landschaftsschutz gestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ist bei der obersten Naturschutzbehörde im Naturschutzbuch eingetragen und führt die Bezeichnung „Binnendüne Bockhorn“.

### **§ 2**

#### **Schutzgegenstand**

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt zwischen Am Steending, Wölpscher Straße, An der Landesgrenze und der Bebauung östlich Im neuen Kamp.
- (2) Ausgenommen sind Wohnhäuser mit dazu gehörenden Gärten, landwirtschaftliche Hofstellen sowie in deren unmittelbarer Nähe liegende Betriebsgebäude.
- (2) Der genaue Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Karte, Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte Maßstab 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 16,8 ha.
- (4) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt und können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.
- (5) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Blumenthal aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei

---

eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft und der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholungsnutzung und den Biotopverbund. Schutzzweck ist insbesondere der Erhalt der vielfältigen Landschaftselemente wie Hecken, Waldbereiche, Gräben und Binnendüne und des landwirtschaftlichen Nutzungsmosaiks mit verschiedenen Grünland- und Ackerflächen.

### **§ 4**

#### **Schutzbestimmungen**

(1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die insbesondere dem Schutzzweck nach § 3 zuwiderlaufen oder die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Abfälle aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen;
2. bauliche Anlagen aller Art, Wochenend- und Gartenhäuser, Fischerhütten, Buden, Verkaufsbuden, Verkaufsstände oder Schießstände zu errichten oder zu verändern, auch wenn sie keiner baurechtlichen Erlaubnis bedürfen oder nur zur vorübergehenden ortsfesten Benutzung bestimmt sind;
3. Zelte, Wohnwagen oder Fahrzeuge auf- oder abzustellen;
4. Schilder oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz, den Verkehr, unterirdische Leitungen oder vor Ort ausgeübtes Gewerbe beziehen, sowie Werbeeinrichtungen aufzustellen oder zu betreiben;
5. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
6. Masten und Drahtleitungen zu errichten;
7. Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben anzulegen;
8. Bäume, Hecken und Gehölze zu beseitigen, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen, ausgenommen aus forstwirtschaftlichen Gründen;
9. nicht standortheimische Gehölze bei der Anpflanzung von Hecken, Gebüsch, Feldgehölzen, Baumgruppen oder Einzelbäumen zu verwenden;
10. vorhandene Gewässer aller Art zu verunreinigen, zu beschädigen oder sonst zu ändern;
11. Zelt- oder Campingplätze einzurichten;
12. Wege, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, zu verändern;
13. Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen oder Grabungen vorzunehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen oder das Bodenrelief, insbesondere Mulden, die nicht durch Viehtritt entstanden sind, und Senken sowie Gewässer aller Art zu verändern;
14. Hunde frei laufen zu lassen, außer im Rahmen der zulässigen Jagdausübung;
15. Grünland in eine andere Nutzungsform umzuwandeln;

- 
16. Klärschlamm, Abwässer und Gärreste auszubringen;
  17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.

## **§ 5**

### **Beseitigung baulicher Anlagen**

Sofern der Schutzzweck es erfordert, kann die oberste Naturschutzbehörde anordnen, dass der Eigentümer eine rechtswidrig errichtete bauliche Anlage innerhalb einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Frist entschädigungslos beseitigt.

## **§ 6**

### **Zulässige Handlungen**

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen zugelassen:

1. die landwirtschaftliche Nutzung unter Beachtung der Verbote nach § 4;
2. die Errichtung landwirtschaftlicher Gebäude, die nach § 35 des Baugesetzbuches zulässig sind und die in direktem räumlichen Zusammenhang zur Hofstelle liegen, sowie die Errichtung von Fangeinrichtungen für landwirtschaftliche Nutztiere und von Zäunen sowie von Unterständen bis zu siebenzig Quadratmetern und bis zu vier Metern Höhe;
3. Maßnahmen des Naturschutzes, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre oder der Umweltbildung mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege einschließlich Brücken sowie Überfahrten auf landwirtschaftliche Flächen, soweit sie nicht dem Schutzzweck nach § 3 entgegensteht; außer in Bagatellfällen ist die oberste Naturschutzbehörde vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
5. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Erneuerung der vorhandenen Leitungen für Kommunikation und Steuerung sowie für die öffentliche Ver- und Entsorgung im Rahmen der vorhandenen Trassen unter Beachtung des Schutzzweckes nach § 3; die oberste Naturschutzbehörde ist vor Durchführung dieser Maßnahmen zu unterrichten;
6. die Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Aufgaben, soweit sie im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgen;
7. die Ausübung der Jagd im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;
8. das satzungsgemäße Gewässermanagement der zuständigen Wasser- und Bodenverbände

## **§ 7**

### **Befreiungen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde gemäß § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 33 Absatz 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege auf Antrag Befreiungen erteilen.

(2) Ausnahmen können unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 34 Absatz 3 bis 5 des Bundesnaturschutzgesetzes von der obersten Naturschutzbehörde zugelassen werden.

---

(3) Die Entscheidungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§ 8**

### **Verkehrssicherungspflicht und Gefahrenabwehr**

Die Verpflichtung der Eigentümer oder sonst Berechtigten, den nach § 1 geschützten Landschaftsteil und seine Bestandteile in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt. Über Maßnahmen, die der Verkehrssicherheit dienen, ist vorab die oberste Naturschutzbehörde zu informieren. Notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Allgemeinheit oder für einzelne Personen oder Sachen sind ohne vorherige Information zulässig. Die zuständige Polizeidienststelle und die oberste Naturschutzbehörde sind unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 9**

### **Anordnung von Maßnahmen**

(1) Die Naturschutzbehörde kann den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Durchführung von Schutz-, Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen verpflichten, wenn der Weiterbestand des geschützten Landschaftsteils und seiner Bestandteile beeinträchtigt und die Maßnahme angemessen und zumutbar ist.

(2) Wenn eine solche Maßnahme nach Absatz 1 dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nicht zumutbar ist, kann ihm gegenüber eine Duldungsverfügung ergehen.

## **§ 10**

### **Wiederherstellung**

(1) Die Naturschutzbehörde kann anordnen, dass derjenige, der nach § 4 verbotene Handlungen vornimmt, den ursprünglichen Zustand soweit wie möglich wiederherzustellen hat, indem er die eingetretenen Schäden oder Veränderungen auf seine Kosten beseitigt.

(2) Die Beseitigung von Veränderungen nach Absatz 1 entbindet nicht von der Verpflichtung, nach § 41 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege angemessene und zumutbare Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen durchzuführen oder eine Ersatzzahlung zu leisten.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Absatz 1 Nummer 1 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot oder Gebot nach §§ 4 oder 5 zuwiderhandelt oder gegen §§ 6 oder 8 verstößt;
2. einer Nebenbestimmung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt;
3. einer vollziehbaren Verpflichtung nach §§ 9 oder 10 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt.

---

## § 12

### Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der unteren Naturschutzbehörde.

## Artikel 2

### **38. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen**

#### § 1

(1) Der Geltungsbereich der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde Bremen vom 2. Juli 1968 (Brem.GBl. S. 125 — 791-a-7), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. Mai 2015 (Brem.GBl. S. 325) geändert worden ist, wird für den in der 38. Änderungskarte zur Landschaftsschutzkarte dargestellten Landschaftsteil im Stadtteil Blumenthal, Ortsteil Lüssum-Bockhorn, der durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Binnendüne Bockhorn“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, aufgehoben.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzgestrichelten Linie in der dieser Verordnung beigefügten Änderungskarte, Maßstab 1 : 2 500 (Grundlage: Deutsche Grundkarte 1 : 5 000), eingetragen. Die Grenze verläuft an der Außenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

#### § 2

(1) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr – oberste Naturschutzbehörde – aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(2) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Ortsamt Blumenthal aufbewahrt und kann dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

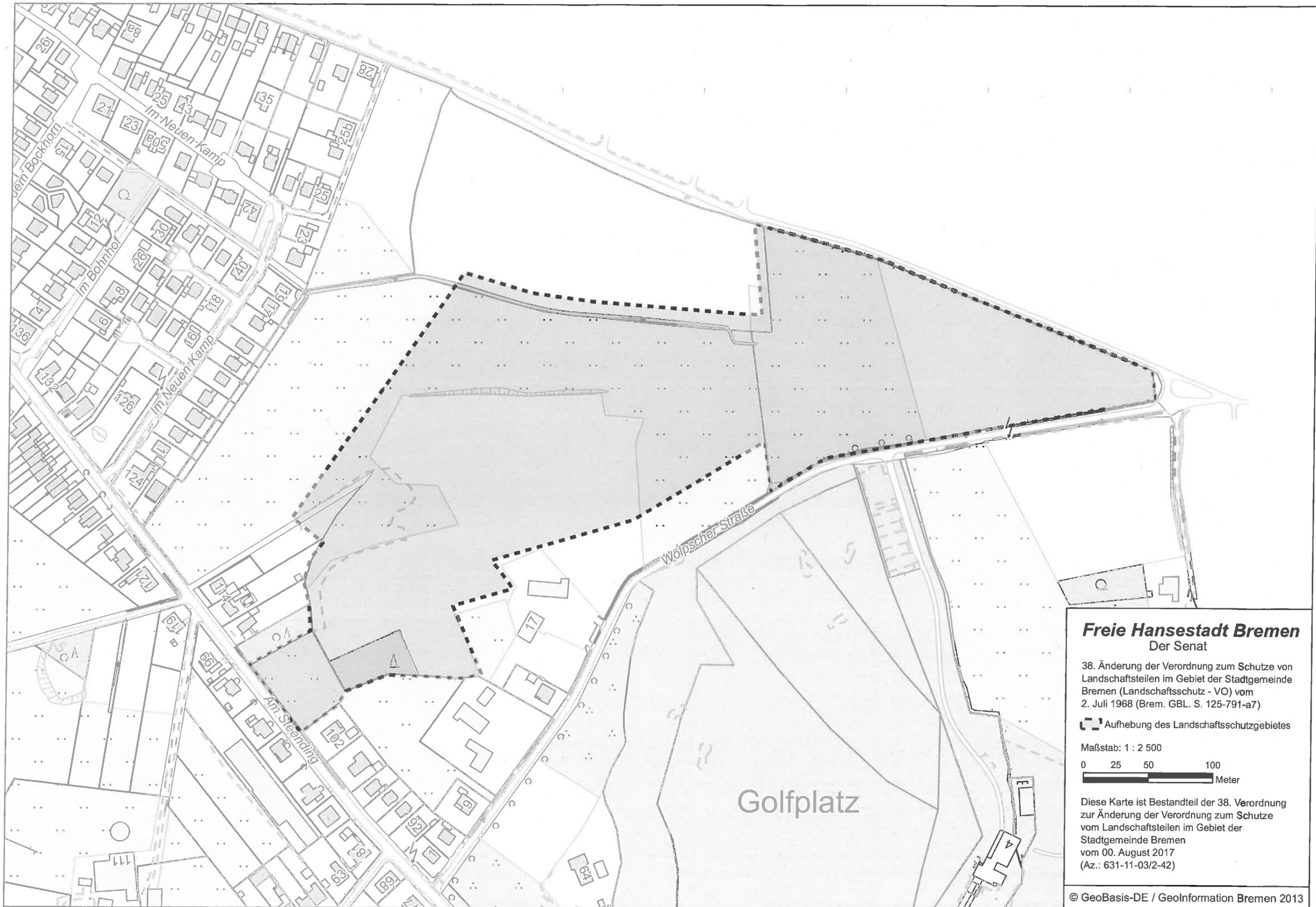
## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat



**Freie Hansestadt Bremen**  
Der Senat

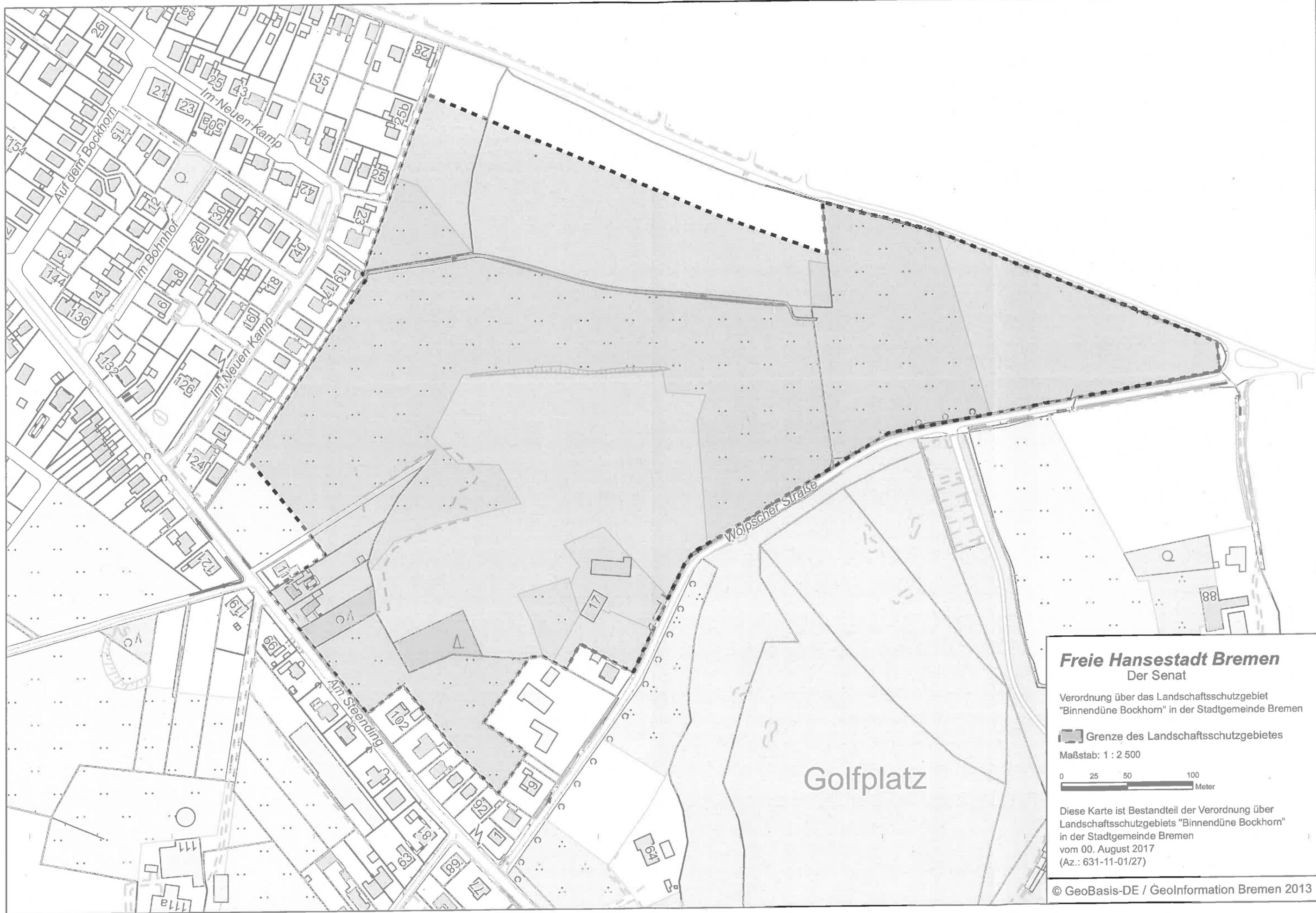
38. Änderung der Verordnung zum Schutze von  
Landschaftsteilen im Gebiet der Stadtgemeinde  
Bremen (Landschaftsschutz - VO) vom  
2. Juli 1968 (Brem. GBL. S. 125-791-a7)

 Aufhebung des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 2 500



Diese Karte ist Bestandteil der 38. Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zum Schutze  
vom Landschaftsteilen im Gebiet der  
Stadtgemeinde Bremen  
vom 00. August 2017  
(Az.: 631-11-03/2-42)



**Freie Hansestadt Bremen**  
Der Senat

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet  
"Binnendüne Bockhorn" in der Stadtgemeinde Bremen

 Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Maßstab: 1 : 2 500



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über  
Landschaftsschutzgebiets "Binnendüne Bockhorn"  
in der Stadtgemeinde Bremen  
vom 00. August 2017  
(Az.: 631-11-01/27)